Bundesrat Drucksache **241/1/02**

12.04.02

Empfehlungen
der Ausschüsse

EU - FJ - K

zu **Punkt .....** der 775. Sitzung des Bundesrates am 26. April 2002

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Aktionsplan "Wissenschaft und Gesellschaft"

KOM(2001) 714 endg.; Ratsdok. 14973/01

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und

der Ausschuss für Kulturfragen

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt, dass die Kommission der Aufforderung des Forschungsrates vom 26. Juni 2001 gefolgt ist und einen "Aktionsplan Wissenschaft und Gesellschaft" vorgelegt hat, in dem sie ihre Bemühungen zur Intensivierung der Beziehungen zwischen Wissenschaft und Technologie auf der einen und der Politik und der Zivilgesellschaft auf der anderen Seite zusammenfasst, in den Lissabonner Prozess und ihre Anstrengungen zur Errichtung eines Europäischen Forschungsraums einbindet und mit der Umsetzung des Weißbuchs über europäisches Regieren verknüpft.

Ausgeliefert am 16. APR. 2002

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

2. Soweit die Kommission den neuen Aktionsplan als Teil der Dynamik zur Schaffung eines echten Europäischen Forschungsraums sieht, verweist der Bundesrat auf seine Stellungnahme vom 7. April 2000 (BR-Drucksache 89/00 (Beschluss)). Er wiederholt insbesondere seine darin getroffenen Feststellungen, dass die Errichtung eines Europäischen Forschungsraums nicht zu einer zentral gesteuerten europäischen Forschungspolitik führen darf, dass eine Koordinierung der nationalen Forschungspolitiken nicht im Sinne einer Vereinheitlichung vorgegeben werden darf, dass die Vernetzung von Forschungszentren so flexibel gestaltet sein muss, dass sie als Basis für eine Selbstorganisation der Wissenschaft dienen kann und dass die Errichtung europäischer Forschungsinfrastrukturen jeweils fachspezifisch und bedarfsgerecht analysiert werden muss. Der Bundesrat betont, dass diese Grundsätze auch bei den jetzt geplanten Maßnahmen zu berücksichtigen sind.

3. Der Bundesrat unterstützt die Kommission grundsätzlich darin, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten, Regionen und Kommunen, den Nichtregierungsorganisationen und allen wissenschaftlichen Akteuren die "Förderung der Wissenschaftskultur in Europa", die "Konzipierung einer stärker bürgernahen Wissenschaftspolitik" sowie die Stärkung der ethischen Grundlagen für wissenschaftlich-technologische Aktivitäten und die öffentliche Diskussion über die mit dem Fortschritt verbundenen Risiken europaweit anzuregen und zu fördern.

4. Der Bundesrat weist aber darauf hin, dass die einzelnen geplanten Maßnahmen genau überprüft und mit nationalen Aktivitäten abgestimmt werden müssen; insbesondere ist eine Doppelung vorhandener nationaler Aktivitäten unbedingt zu vermeiden.

5. Der Bundesrat lehnt die von der Kommission geplante inflationäre Einrichtung von Agenturen und Foren sowie von zentralen wissenschaftsorientierten Veranstaltungen ab. Stattdessen sollten die engagierten regionalen und lokalen Akteure bei der Vorbereitung und Durchführung themenspezifischer und ortsnaher Veranstaltungen finanziell unterstützt werden. Auch bei der Einrichtung neuer Netzwerke sollte zuerst geprüft werden, inwieweit die vorgesehenen Themen nicht mit bereits bestehenden Netzwerken verbunden werden können.

6. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass nicht alle Maßnahmen, die von der Kommission im Aktionsplan vorgeschlagen wurden, zielgerichtet und zweck-

...

mäßig sind. Er bittet die Bundesregierung, bei den Verhandlungen über den Vorschlag der Kommission insbesondere die Aktionen 3 (Preis für Wissenschaftsjournalisten), 7 (Errichtung eines Ausschusses der Organisatoren von Wissenschaftswochen), 9 (Forschungsarbeiten, Studien und Benchmarking zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Wissenschaft) und 38 (Plan für europäische wissenschaftliche Referenzsysteme) im Hinblick auf Zweckmäßigkeit und Kosten-Nutzen-Verhältnis kritisch zu hinterfragen.

7. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Maßnahmen der Kommission zur Koordinierung und Förderung der Forschung im Bereich "Wissenschaft und Gesellschaft" - anders als z. B. in Aktion 28 vorgesehen - nicht über die Regelungen des 6. Forschungsrahmenprogramms hinausgehen dürfen. Er bezweifelt, dass die Fülle der vorgeschlagenen Maßnahmen mit 60 Mio. Euro europaweit umgesetzt werden können.

8. Andererseits nimmt der Bundesrat die Vorlage des Aktionsplans zum Anlass, darauf hinzuweisen, dass im 6. Forschungsrahmenprogramm die Erörterung der ethischen und technologischen Forschungsrisiken mit den Politikern und der Zivilgesellschaft generell in den Pflichtenkatalog der Projekte aufgenommen und jede Anstrengung unternommen werden sollte, die Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und die Geisteswissenschaften in diesen Dialog einzubeziehen.

9. Zur Verknüpfung der Thematik mit den Bildungs- und Ausbildungszielen der nationalen Schul- und Hochschulsysteme erinnert der Bundesrat daran, dass die Methode der offenen Koordinierung ihre Grenzen in den Regelungen der Artikel 149, 150 EGV findet und dass die Kompetenz zur inhaltlichen Ausgestaltung der Bildungssysteme ausschließlich bei den Mitgliedstaaten und in Deutschland im Wesentlichen bei den Ländern liegt.

10. Der Bundesrat bittet darum, von der Entwicklung von Modell-Lehrgängen und Ausbildungsmodulen auf europäischer Ebene abzusehen, nicht nur weil auch damit in die Länderkompetenzen eingegriffen würde, sondern vor allem weil unklar bleibt, wer solche Lehrgänge mit welcher Zielsetzung entwickeln und aus welchen Mitteln die Entwicklungsarbeit finanziert werden soll.

...

11. Der Bundesrat begrüßt die Absicht der Kommission, im Rahmen des Aktionsplans der Förderung der Frauen in der Wissenschaft besonderes Augenmerk zu widmen. Bei der Begleitung der Fortschritte und ihrer Bewertung sollte aber - ausgenommen den Bereich der mittel- und osteuropäischen Staaten - soweit möglich auf vorhandene Daten zurückgegriffen werden.

12. Der Bundesrat ist schließlich der Auffassung, dass es für den Bereich des Risikomanagements einer Intensivierung des Erfahrungsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten und allen regionalen und kommunalen Einrichtungen bedarf, auf die Entwicklung von europäischen Leitlinien aber verzichtet werden kann.

B

13. Der Ausschuss für Frauen und Jugend

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.